



# Satzung

## **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Weissenburg e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe,
  1. die Volksbildung im Sinne des § 52 Absatz 2.7 der Abgabenordnung (AO) zu fördern, indem er sich bemüht, die Allgemeinheit über Menschen aufzuklären, die nicht cisgeschlechtlich und/oder heterosexuell sind und/oder dem Poly-Spektrum und/oder der Leder-/Fetischszene angehören, insbesondere lesbische, schwule, bisexuelle, trans, inter, queere und asexuelle/aromantische Menschen sowie Menschen, die sich noch unsicher sind oder für sich keine oder eine andere Selbstbezeichnung wählen (kurz: LSBTIQA+). Dabei tritt er weit verbreiteten Vorurteilen gegen LSBTIQA+-Menschen entgegen und vermittelt der Bevölkerung durch Angebote von Informationsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse.
  2. Jugendarbeit/-hilfe im Sinne des § 52 2.4 AO zu fördern, insbesondere mit Jugendlichen aus dem LSBTIQA+-Spektrum.
  3. (Selbst-)Hilfe und Beratung von Menschen nach § 52 2.10 AO zu fördern, die auf Grund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität diskriminiert werden, die sich selbst ablehnen, aus Angst vor Diskriminierung völlig isoliert leben, es nicht wagen, sich gegen die Verletzung ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren oder nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen.
  4. Menschen zu beraten und zu unterstützen, die politisch, rassistisch oder religiös verfolgt werden insbesondere aus dem LSBTIQA+-Spektrum.
  5. Hilfe und Beratung von Geflüchteten aus dem LSBTIQA+-Spektrum nach § 52 2.10 AO zu fördern.
  6. die Forschung über LSBTIQA+-Menschen, die wegen ihrer Sexualität oder ihres Geschlechts verfolgt wurden, zu unterstützen.
  7. die internationale Zusammenarbeit von Menschen und Organisationen, die sich den unter 1 bis 6 beschriebenen Zielen widmen, zu unterstützen.
  8. Kunst und Kultur zu fördern im Sinne des § 52 2.5 AO, indem er insbesondere Künstlerinnen und Künstlern aus dem LSBTIQA+-Spektrum ein Forum bietet.
- (2) Dazu schafft, pflegt und unterhält der Verein Einrichtungen, die insbesondere von LSBTIQA+ Gruppen genutzt werden können. Außerdem arbeitet der Verein an der ständigen Verbesserung der Situation für LSBTIQA+ Menschen in Stuttgart mit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (7) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen werden. Juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen werden in der Mitgliederversammlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förder- und Ehrenmitgliedern.
- (2) Fördermitglieder sind solche, die Ziel und Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Ordentliche Mitglieder besitzen auf der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Auf Antrag können Fördermitglieder, die aktiv im Verein mitarbeiten, nach einer Frist von mindestens 3 Monaten zu ordentlichen Mitgliedern werden. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sind immer ordentliche Mitglieder.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben auf der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.

### **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu unterstützen.

### **§ 5 - Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss in Textform beantragt werden. Im Aufnahmeantrag können natürliche Personen erklären, ob die ordentliche oder Fördermitgliedschaft gewünscht wird. Unterbleibt die Erklärung, so wird die Aufnahme als Fördermitglied angenommen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Ordentliche Mitglieder werden wieder zu Fördermitgliedern, wenn sie an mindestens zwei Mitgliederversammlungen unentschuldigt nicht teilgenommen haben oder der Gesamtvorstand dies, unter Angabe von Gründen, beschließt. Hiervon ausgenommen sind juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen. Der geschäftsführende Vorstand teilt dem Mitglied diesen Sachverhalt mit. Gegen die Herabstufung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Geht ein Verein in den Weissenburg e.V. auf, werden seine Mitglieder, sofern sie nicht widersprechen, automatisch zu Mitgliedern des Weissenburg e.V. Doppelmitgliedschaften werden zu einer Mitgliedschaft zusammengeführt. Weitere Einzelheiten zur Mitgliedschaft und Mitgliederrechten regelt ein gesonderter Vertrag zwischen dem aufzunehmenden Verein und dem Weissenburg e.V.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
- ◆ freiwilligen Austritt des Mitglieds,
  - ◆ Ausschluss des Mitglieds,
  - ◆ Tod des Mitglieds.
- Bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung.
- (5) Der freiwillige Austritt muss durch Kündigung der Mitgliedschaft in Textform zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand. Dem Mitglied ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Ist ein Mitglied mit mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Verzug, so kann es der geschäftsführende Vorstand von der Mitgliederliste streichen. Die Streichung ist dem Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf ausstehende Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

## **§ 6 - Mitgliedsbeiträge und Aufwandungsersatz**

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge ist zulässig. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die die Mitgliederversammlung beschließt.  
Der Gesamtvorstand kann einzelne Mitglieder von ihrer Beitragspflicht befreien. Wird eine Befreiung für mehr als ein Jahr gewünscht, muss diese zu Beginn jedes Beitragsjahres erneut beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Vorstandsmitgliedern oder dem\*der Geschäftsführer\*in, sofern berufen, kann eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung gezahlt werden, wenn der Gesamtvorstand diese genehmigt.
- (3) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, kann sich der Vorstand der Hilfe Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage bedienen und diese zu einer dem gemeinnützigen Zweck entsprechenden Vergütung beauftragen oder anstellen.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- ◆ die Mitgliederversammlung,
- ◆ der geschäftsführende Vorstand,
- ◆ der Gesamtvorstand.

## § 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn ihrer Sitzung über die Zulassung von Gästen und deren Rederecht.  
  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Gesamtvorstand einberufen werden, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig hält. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe und einem Tagesordnungsvorschlag, vom geschäftsführenden Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, in Textform und mit Vorlage einer Tagesordnung einberufen.  
  
Jedes, auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigte, Mitglied kann in Textform bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand verlangen. Anträge auf Satzungsänderungen sind hiervon ausgeschlossen. Verspätete Anträge oder Anträge auf Satzungsänderungen werden bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berücksichtigt. Die aktualisierte Tagesordnung wird spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben. Auf diese Umstände ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann entweder real, hybrid oder virtuell erfolgen. Bei einer Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen, von der\*dem Einladenden bestimmten Ort. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet durch Einwahl aller oder eines Teils der Teilnehmenden mittels elektronischer Videokommunikation zu einer Mitgliederversammlung statt. Mit der Einberufung ist mitzuteilen, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen satzungsmäßigen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder in virtueller Form stattfindet, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. In der Einladung zur Mitgliederversammlung wird die Form der Versammlung mitgeteilt. Wird zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen, sind den Mitgliedern die Zugangsdaten rechtzeitig zu übermitteln. In beiden Fällen sind digitale Wahlen und Stimmabgaben möglich.  
  
Eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte eine Versammlung leitende Person, die\*der die Versammlung leitet, und eine protokollführende Person, die\*der über den Verlauf der Versammlung und die getroffenen Beschlüsse Protokoll führt. Das Protokoll ist von der Versammlung leitenden Person und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der teilnehmenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen die Abstimmungen und Wahlen geheim. Abstimmungen und Wahlen bedürfen, sofern nicht anders geregelt, der einfachen Mehrheit der teilnehmenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (7) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung. Sie darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall haben die Regelungen dieser Satzung Vorrang. Die Jugendordnung muss mindestens einmal von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Regelungen zur Änderung der Jugendordnung regelt die Jugendordnung selbst.

- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- ◆ Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, bei Nachbenennungen für den Rest der Wahlperiode
  - ◆ Bestätigung des Gesamtvorstandes, bei Nachbenennungen für den Rest der Wahlperiode
  - ◆ Wahl von bis zu drei Kassenprüfer\*innen
  - ◆ Feststellung der Beitragsordnung
  - ◆ Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes, Gesamtvorstandes und eventuell eingerichteter Arbeitsgruppen und des Rechnungsprüfungsberichts
  - ◆ Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstands
  - ◆ Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - ◆ Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen, soweit diese nicht vom geschäftsführenden Vorstand eingerichtet wurden
  - ◆ Feststellung des Etats
  - ◆ Beschlussfassung über alle sonstigen vom geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder den ordentlichen Mitgliedern eingebrachten Anträge und sonstigen Angelegenheiten
  - ◆ Beschlussfassung über endgültige Vereinsausschlüsse, Widersprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge und Ehrenmitgliedschaften

## **§ 9 - Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, der\*dem Schatzmeister\*in und zwei Jugendvertretungen. Die Jugendvertretungen werden von den Jugendgruppen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins oder eines Mitgliedsvereins sein.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann der Gesamtvorstand eine\*n Nachfolger\*in nachwählen. Die Bestätigung erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.
- Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können keine weiteren satzungsmäßigen Funktionen ausüben.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss unverzüglich der Vereinsöffentlichkeit bekannt gemacht werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Laufende Verwaltungstätigkeiten können einer geschäftsführenden Person übertragen werden. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung. Er gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Die Leitung der Vorstandssitzungen wird in der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes geregelt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auf seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Von allen geschäftsführenden Vorstandssitzungen werden Protokolle gefertigt, die von der\*dem Sitzungsleiter\*in unterschrieben werden.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vereins und seiner Gliederungen.

- (11) Die\*Der Schatzmeister\*in obliegt die Erhebung der Beiträge, die Abwicklung der Verbuchung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben, die Führung der Vereinskasse und -konten, Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen sowie der Verkehr mit den Geldinstituten, Finanzbehörden und Zuschussgeber\*innen.
- (12) Der Jugendvertretung obliegt die Koordination und Kommunikation mit den Jugendgruppen. Sie besteht aus zwei Personen. Den Jugendvertretungen wird abweichend von §9 (3) gewährt, auch während ihrer Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand, Sprecher\*in einer Jugendgruppe zu sein. Macht eine Jugendvertretung von dieser Ausnahme gebrauch, darf sie abweichend von §11 (4) die Gruppe nicht im Gesamtvorstand vertreten. Alles weitere zur Jugendvertretung regelt die Jugendordnung.
- (13) Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet für die Einrichtungen des Vereins eine Nutzungsordnung, die der Zustimmung des Gesamtvorstands bedarf.

## **§ 10 - Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - ◆ je einer von den juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen benannten Vertretung
  - ◆ je einer Vertretung der Arbeitsgruppen und Ausschüsse des Vereins
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - ◆ Kontrolle der laufenden Geschäfte des geschäftsführenden Vorstands
  - ◆ Überwachung und Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - ◆ Vertretung von Anliegen der Mitgliedschaft
  - ◆ Einholung von Berichten der Arbeitsgruppen und Ausschüsse
  - ◆ Nachwahl eines ausgeschiedenen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands
  - ◆ Abschluss eines Dienstvertrags mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einem\*einer Geschäftsführer\*in

Er gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen volljährig sein. Sie haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliche oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- (4) Sitzungen des Gesamtvorstands haben mindestens alle drei Monate stattzufinden. Ein Protokoll dieser Sitzungen ist anzufertigen. Beschlüsse müssen der Vereinsöffentlichkeit in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (5) Der Gesamtvorstand wählt bei seiner ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung eine\*n Sprecher\*in. Diese\*r Sprecher\*in muss die Gesamtvorstandssitzungen mit geeignetem Vorlauf einladen und auf der Mitgliederversammlung für den Gesamtvorstand berichten.
- (6) Die geschäftsführenden Vorstände und die\*der Geschäftsführer\*in, sofern berufen, sollen an allen Sitzungen des Gesamtvorstands möglichst vollständig anwesend sein. Sie sind gegenüber dem Gesamtvorstand zu allen vereinsbetreffenden Themen Auskunft und Rechenschaft schuldig.  
Mitglieder des Gesamtvorstands können jederzeit an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands beratend teilnehmen.
- (7) §9 Absatz 2 Satz 1 bis 4, Absatz 3 und 8 und §8 Absatz 3 dieser Satzung gelten sinngemäß.

## **§ 11 - Arbeitsgruppen und Ausschüsse**

- (1) Für die Durchführung der Vereinsaufgaben können der geschäftsführende Vorstand oder die Mitgliederversammlung sowohl ständige Arbeitsgruppen wie auch zeitlich befristete Ausschüsse bilden, denen mit beratender Funktion auch Nichtmitglieder angehören können.
- (2) Arbeitsgruppen und Ausschüsse sind nicht rechtsfähig. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung einen Bericht.

- (3) Der Gesamtvorstand beschließt die Arbeitsgruppen- und Ausschussordnung und deren Änderungen, durch welche näheres geregelt wird. Diese muss unverzüglich der Vereinsöffentlichkeit bekannt gemacht werden.
- (4) Jede Arbeitsgruppe und jeder Ausschuss wählt mindestens eine\*n Sprecher\*in. Er\*Sie vertritt/vertreten die Arbeitsgruppe oder den Ausschuss im Gesamtvorstand. Jede Arbeitsgruppe und jeder Ausschuss hat in den Gesamtvorstandssitzungen je eine Stimme.

## **§ 12 - Geschäftsstelle**

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Zur Führung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine\*n Geschäftsführer\*in bestellen.
- (2) Ist ein\*e Geschäftsführer\*in bestellt, so obliegt dieser\*m die Führung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Vereins, nach einem vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Geschäftsverteilungsplan. Sie\*Er nimmt als beratendes Mitglied an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil. Sie\*Er darf keine weiteren satzungsmäßigen Funktionen ausüben.

## **§ 13 - Kassenprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden bis zu drei Kassenprüfer\*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich wird auch der Kassenbestand überprüft. Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfungsbericht.

## **§ 14 - Satzungsänderungen, Vereinsauflösung**

- (1) Änderungen der Vereinssatzung können nur mit Zweidrittelmehrheit, der zur Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Wortlaut der zur Änderung vorgeschlagenen Bestimmungen der Satzung mitzuteilen.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den AIDS-Hilfe Stuttgart e.V., der das Vereinsvermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die zuletzt im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Stand: 03.12.2023